



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA an

- alle staatlichen Grundschulen sowie staatlichen Mittelschulen, alle Realschulen (staatliche und kommunale, staatlich anerkannte Privatschulen), alle Gymnasien und alle Förderzentren
- MB-Dienststellen für Realschulen und Gymnasien
- die staatlichen Schulämter

Per E-Mail an

- die Leiterinnen und Leiter der Praktikumsämter an den bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.5-BS4061-PRA. 000652

München, 29.01.2021  
Telefon: 089 2186 2796  
Name: Herr Hübler

## **Coronavirus; Schulpraktika nach der Lehramtsprüfungsordnung I**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unvorhersehbaren weiteren Entwicklung der Covid-19-Pandemie gilt bezüglich der Schulpraktika im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 Folgendes:

Bestehende Sonderregelungen bzgl. der Durchführung der Schulpraktika sind erneut teils in erweiterter Form vorgesehen, so dass die Praktika durch alternative Lernangebote in digitaler Form ganz oder teilweise ersetzt werden können. Sie sind ausschließlich aus Gründen des Infektionsschutzes (z. B. lokales Infektionsgeschehen, (teilweiser) Distanz- oder Wechselunterricht, Praktikant/-in gehört zur Risikogruppe) anzuwenden.

Eine Durchführung der Schulpraktika ist während (teilweisem) Distanz- und Wechselunterricht grundsätzlich in den jeweiligen Sonderformen vorzusehen. Während vollständigem Präsenzunterricht sollen die Schulpraktika

nach den Maßgaben des Infektionsschutzes in Präsenz durchgeführt werden. Über Abweichungen von diesen Zuordnungen entscheidet jeweils die Schulleitung bzw. das Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Praktikumsamt.

Die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen, in denen die einzelne Praktikantin bzw. der einzelne Praktikant hospitiert und Lehrversuche durchführt, ist im Fall von Präsenzpraktika nach Möglichkeit zu reduzieren.

Es gelten folgende Sonderregelungen für die Praktika:

Orientierungspraktikum:

Orientierungspraktika können im Umfang von einer Woche durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden.

Bei Anfragen zum Orientierungspraktikum kann ggf. auch auf die Sonderform „Unterstützung im Distanzunterricht“ (siehe unten) hingewiesen werden.

Pädagogisch didaktisches Schulpraktikum:

Pädagogisch-didaktische Schulpraktika können im Umfang von bis zu 80 Stunden durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden. In Ausnahmefällen kann das Praktikumsamt im Einzelfall einen höheren Anteil der alternativen Lernangebote genehmigen.

Studienbegleitendes fachdidaktischen Praktikum:

Alle Präsenztage des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums können durch alternative, den Zielen des Praktikums entsprechende Lernangebote – möglichst in digitaler Form – ersetzt werden. Entsprechendes gilt auch für das sonderpädagogische Blockpraktikum und ein geblocktes studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum.

Die Anzahl der geforderten Lehrversuche wird bei Anwendung dieser Sonderform des Praktikums für das Wintersemester 2020/2021 von 3 auf 2 reduziert. Einen der beiden Lehrversuche kann die Studentin bzw. der Student im Einvernehmen mit der Praktikumslehrkraft durch ein Gespräch über eine von der Studentin bzw. dem Studenten geplante Unterrichtsstunde ersetzen. Ein Lehrversuch soll weiterhin in Präsenz stattfinden (ggf. auch nach individueller Vereinbarung zwischen Praktikant und Betreuungslehrer im darauffolgenden Schulhalbjahr). Eine Ausnahme von der Mindestanforderung eines Lehrversuchs in Präsenz genehmigt in Sonderfällen das zuständige Praktikumsamt.

Auch um Lehrkräfte z. B. in möglichen Phasen des Distanzunterrichts zu unterstützen, ist erneut folgende Sonderregelung aus dem zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 anwendbar:

Unterstützung im Distanzunterricht  
(bisher: „Unterstützung im Lernen zuhause“)

Studierende können von sich aus im laufenden zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 auf Schulen zugehen – entsprechend der Meldung zum Orientierungspraktikum – und eine Unterstützung beim Distanzunterricht anbieten. Findet sich eine entsprechende Lehrkraft, die dieses Angebot als hilfreich erachtet, so kann im Einvernehmen mit der entsprechenden Schulleitung bzw. dem entsprechenden Schulamt eine Zuweisung durch das zuständige Praktikumsamt zu einem entsprechenden Praktikum „Unterstützung im Distanzunterricht“ erfolgen, das bis zu max. 80 Stunden auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und bis zu einer Woche auf das Orientierungspraktikum angerechnet wird. Eine Teilnahme am Praktikum „Unterstützung im Distanzunterricht“ ist vollumfänglich möglich, ohne dass bereits das Orientierungspraktikum abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums gelten entsprechend. Nach Abschluss des Praktikums erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine entsprechende Bescheinigung, die bei Fortsetzung des Orientierungspraktikums bzw. pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorzulegen ist.

Die Sonderform „Unterstützung im Distanzunterricht“ setzt explizit den Wunsch einer betreuenden Lehrkraft voraus. Ein Anspruch der Studierenden auf einen entsprechenden Einsatz besteht nicht.

Sollte im Rahmen der Schulpraktika, die in den jeweiligen Sonderformen durchgeführt werden, z. B. zum Zwecke der Individualisierung eine direkte alleinige Kontaktaufnahme der Praktikantin oder des Praktikanten zu Schülerinnen und Schülern vorgesehen sein, so wird auf das notwendige Einverständnis der Erziehungsberechtigten hingewiesen. Des Weiteren ist entsprechend den Regelungen für Schulpraktika in diesem Fall die persönliche Eignung von Studierenden durch ein erweitertes Führungszeugnis bei Antritt des Praktikums gegenüber dem Schulleiter nachzuweisen, wenn nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung nicht ausgeschlossen erscheint. Studierende, die im Rahmen ihres Praktikums an Audio- bzw. Videokonferenzen teilnehmen, haben im Vorfeld entsprechende Nutzungsbedingungen zu unterzeichnen, die insbesondere die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software oder durch das Abfotografieren bzw. Abfilmen des Bildschirms, untersagen. Zu den bestehenden Möglichkeiten, wenn Studierende im Schulpraktikum nicht im Klassenzimmer vor Ort hospitieren können vgl. entsprechend die für Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter geltenden Ausführungen im KMS „FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht“ vom 14. Dezember 2020 (Az.: I.5-BO4000.0/45/47).

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das jeweils zuständige Praktikumsamt am Hochschulstandort bzw. an der Dienststelle des jeweiligen Ministerialbeauftragten.

Für Ihren fortwährenden Einsatz bzgl. der Durchführung der Schulpraktika danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen – und besten Wünschen für Ihre Gesundheit

gez. Claus Pommer

Ministerialrat